



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

CCCXLIV. Kurfürst Joachim erläßt eine Stadtordnung für Prenzlau, am 15.
Juli 1515.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55721](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55721)

CCCXLIV. Kurfürst Joachim erläßt eine Stadtordnung für Prenzlau, am 15. Juli 1515.

Nachdem Wir Joachim, Von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer vnd Churfürst, zu Stetin, Pommern, der Calsuben vnd Wenden Hertzog, Burggraff zu Nürnberg vnd Fürst zu Rügen, Vermerckt vnd gesehen haben, das vnser Stadt Prentzlow etliche Jahr here in Verwüftung, Scheden vnd Verderb gekommen, darumb wir vnfs aus gnädiger Zuneigung, als der gnädige Landesfürst hieher gefügt, die Vrsach solcher Verwüftung zu erfahren, vnd mit Fleis dahin zu sehen, zu rahten vnd zu helfen, damit solche vnser Stadt widerumb in ordentlich wesen kommen, ferner Schad vnd Verderb verhütet werden möchte. Demnach Wir nach nottürfftiger Erfahrung aller Begebenheit folgende Ordnung gefetzt vnd gemacht haben: Zum I. Dals nach altem herkommen die Volle Zahl des Raths, an Bürgermeister vnd Rahtmann, Alt vnd New, XXIV Personen, darunter III Bürgermeister vnd XXI Rahtmann sollen vorordnet werden, die ein Jahr umb das Ander nach alter Gewonheit regiren sollen, vnd wen ein oder mehr Personen aus dem Raht verstorben, das Sie den ander verftändige, fromme Bürger an ihr stat, wie sie vnter ihren Bürgern bekommen mögen, zu rechter Zeit erwählen, vnd in der wahl solche ordnung halten, das einer nach dem ander seine Wahl thue auff die Pflicht vnd Eide, damit ein jeglicher Vnfs vnd der Stadt Vorwandt, wer die meisten Stimmen hat, das der in den Raht angenommen werde. So auch merckliche Händel fürfallen, daran vnserer Herrschafft vnd der Stadt gelegen, soll der Regirende Raht den Alten Raht zu sich verboten vnd ihres Rahts gebrauchen. Wo es auch die Noth erforderdte, alsden die Alterleute von den Wercken zu sich fordern vnd ihren Rath auch hören vnd gebrauchen, damit allenthalben der Stadt Nutz vnd Bestes zu Fried vnd Einigkeit fürgenommen werde, vnd sollen auch die IV Elterleute fonderliche Pflicht dem Raht darzuthun. II. Als Wir auch befunden, das die Rahtskosten denen, so je zur Zeit in Raht gekommen, bissher zu Vnkosten vnd Schaden gekommen, wollen, ordnen vnd setzen wir aus beweglichen Vrsachen, das solche schädliche Gewonheit, als die Rahtskosten, gantz sollen abgestellt werden, vnd sollen die Personen, so zu jeglicher Zeit zu Raht gekohren, die Köfte zu thun vnd zu gelten, enthalten. Würde aber jemand solch Gesetz vnd Statut übertreten, soll Vnfs I Marek Silber zu geben verfallen sein, doch soll ein jed Rahtmann, so zu Raht gekommen, X Gulden dem Rahte geben. III. Fürder ordnen vnd setzen wir, wals vnser Stadt Einkommen vnd Auffhebung hat, an Zinsen, Renten, Schöffen, Zöllen, Wassern, fischereyen, höltzung, Wiesen, Ziegelscheunen, Städtkellern vnd allen andern Nützungen, wie die Nahmen haben, das alles soll der Stadt zu frommen vnd zum Besten gebraucht, angelegt vnd nicht unnutzlich Verthan, Verzehret noch aufgegeben werden. Es soll auch niemand seinen eigenen Nutzen darin suchen, sondern gemeiner Stadt zum Besten handeln vnd anlegen, auch allezeit der Alte Raht, nach alter löblicher Gewonheit, den Newen Raht in Zeit ihrer Verftetzung alles ihres Einnehmens vnd Aufgebens in Gegenwertigkeit der Alterleute von den Gewercken vollkommene Rechnung thun, vnd wals Sie an den Einnahmen schuldig bleiben, von Stund an vergnügen vnd bezahlen, doch der Stadt keinen Vnkosten deshalb aufflegen, noch Collation darüber halten. Wann sich aber der Raht verftetzt, mögen Sie einen Tag zusammen Essen vnd Trinken mit ihren Ehelichen haufs frauen, vnd nicht lenger. Desgleichen soll der Raht auch bey den dreyen Mahlzeiten, so ihnen jährlich die Fischer in der Falten geben, nach alter Gewonheit bleiben. Förder ist Vnser Meinung, das der Raht die Ziegelscheune, davon der Stadt Nutz vnd Genies entstehen mag, in Wirten halten vnd bestellen,

vnd was darvon Nutzen kommen mag, soll nebst andern berechnet werden, darvon auch die Bürger zu ihren Gebäuden den Kalck vnd Stein erlangen mögen. Förder ordnen vnd wollen Wir, das der Raht Mühe vnd Fleiß vornehme, die wüsten häuser vnd hoffstätten in der Stadt zu besetzen, zu bawen vnd zu bessern, vnd als Wir ehemals Statut gemacht, nemlich, wo wüste häuser vnd Hoffstätt vorhanden, die mit Brifichen oder andern Zinsen verhaft, sollen sie den Zinsherren, Geistlich oder Weltlich, Inländisch oder Ausländisch, anlagen, das Haus oder hoffstätt in Jahr vnd Tag in Wehre zubringen: Wo dem nicht Folge geschieht vnd die Zinsherren Verfümlich darin sein, mögen vnd sollen der Raht, nach Aufgang des Jahres, das Haus oder hoffstätt verkauffen, frey vorgeben oder selbst bawen, auch den Besitzer desselben Hauses vnd hoffstätt vor alle Pflicht, Vnpflicht, Von vnserwegen Freyheit geben III oder IV Jahr nach Gelegenheit des Gutes, damit es in Wehre gebracht werde; Demnach ist Vnser ernste Meinung, das solch Statut vnvorbrüchlich in seinen Würden gehalten werde, doch wen die Freiheit ausgehet, das der Besitzer des Hauses Vns vnd der Stadt thue, wie ein ander Bürger. Aber die alten hauptsummen vnd Zinse, so auff solchem Hause durch seine Vorfahren Verschieden vnd Versessen sein, soll Er zu gelten nicht schuldig sein. Es soll auch ein Bürger dem andern zu seinen Gebäuden, mit Fuhr vnd andern, Hülfe vnd Forderung thun. Es soll auch vnser Richter vnd Schöppen Vnser Gericht, dazu Sie erkoren vnd geschworen sein, ördentlich halten, verständige, fromme vnd vnberüchtigte Schöppen bey ihren Pflichten vnd Eiden, so oft es Noht ist, erwählen, fleißige vnd getreue Verhörung der Parteyen geben, vnd jedermännlich, Reichen vnd Armen, auff ihr Ansuchen förderlichst Recht mittheilen nach ihrem höchsten Verständnis, vnd darin niemand verschonen, Giff, Gabe, Freundschaft noch Feindschaft nicht ansehen, sondern jedermann gleich vnd Recht ohne Verzögerung widerfahren lassen. Wo aber auch die Sache groß vnd wichtig, vnd Richter vnd Schöppen darin zusprechen sich nicht genugsam verständig beföhleten, mögen sie ümb beyder Parteyen Geld an gewöhnliche Stete Belehrung holen lassen, damit sich niemand verkürtzens beklagen dürffe. Vnd als wir Vnterrichtung empfangen, das oft vnd Viel in geringen Sachen, mehr aus Muhtwillen vnd Verlengerung der Sachen, dann aus Nottdurfft Appellation von obberührtem vnserm Stadtgerichte an Vns geschehen, dadurch mannigfaltig Vnkosten vnd Zehrung den Parteyen entsethet, wollen vnd setzen Wir, das man denselbigen muhtwilligen vnd vngegründeten Appellationen, nemlich in geringen Sachen, die in- oder vnter die XV Gulden würdig, nicht stat geben noch zulassen soll. Aber es sollen vnser Richter vnd Schöppen vorsichtig vnd bedechtig sein den Parteyen förderlichst vnd Billiges Rechten zu verhelfen. Wo aber die Parteyen daran Mangel spüren, mögen Sie durch Appellation ihre Beschwerung an Vns gelangen lassen, wollen Wir zur Billigkeit darin sehen, damit jedermann widerfare, was Recht ist. Wir wollen auch diese gnädige Nachgebung zu vnserer Gelegenheit, wo nicht rechte Proceß im Gerichte gehalten oder Verzögerung vorgenommen, zu wideruffen vns vorbehalten haben. Vnd als die obersten Gerichte dem Rahte zuständig sein, sollen Sie in allewege straffen, was straffbar ist vnd darum niemand verschonen, den Armen als den Reichen, auch Giff, Gabe, Freundschaft oder Feindschaft nicht ansehen, sondern gleich durchgehen lassen, Gewalt vnd muhtwillig Fürnehmen nicht gestaten noch verhengen; sondern dermaßen daran erzeigen, als ihnen zur Billigkeit zuschet vnd gebüret, damit deshalb nicht klagen an Vns gelangen dürfen, vnd Wir als der Landesfürst darin zusehen vorursachet. Es sollen auch insonderheit der Raht mit Ernst daran sein, damit Gotteslästerung vnd öffentliche Sünde vnd Schande des Ehebruches vnd andere Vntugend verbleiben möge; Vnd ob das Von jemandes übergangen, zur Billigkeit strafen. Dergleichen, ob sich Zauberey vnd Scheltwort Von Weibers oder

andern Personen begeben, sollen der Raht nach Billigkeit darin sehen vnd in die Strafe nehmen, darnit andere ein Beispiel nehmen das zu vermeiden, aber in allewege bedächtlich sein vnd Fürsichtigkeit in dem vnd dergleichen Brauchen, das niemand Gewalt oder Vnrecht geschehe. Fürder setzen vnd wollen Wir in ernstlicher Meinung, das die Kösten vnd Kindelbier auch zimlicher Maß nach eines jeglichen Vermögens geordnet werden vnd über II Tage nicht wehren, nemlich des ersten Abends angehen vnd des folgenden Tages sich endigen, das auch ein jederman ein Anzahl Volckes bitte nach seinem Vermögen, vnd doch der Reichste über VIII Tische vnd der gemeine Mann über V Tische, alles nach Erkenntnis des Rahts, nicht haben soll, damit man einmahls nicht verzehre, davon man ein gantz Jahr möge haushalten. Mit dem Kindelbier soll man gar keine Vnkosten thun, allein die frawe, so man darzu gebraucht, vnd zum Kirchgange, wie gewönlich ist. Wird aber Jemand das übertreten, soll Er I Marck Silbers geben, darvon Vns ein halb Theil vnd dem Rahte das ander Theil zukommen soll. Vnd als Wir in Vnser Stadt Prentzlow vnter den Gewercken, Gilden vnd Handwerckern grose Vnkosten vnd Beschwerung, so denen, die das Werck oder die Gilde begehren vnd gewinnen wollen, aufgelegt befunden, dardurch Verwütung vnd Verderb entstanden, wollen vnd ordnen Wir in ernstlicher Meinung, das solche Gewercke vnd Gildekosten in allen vnd jeglichen Gewercken gantz vnd gar sollen abgestalt sein vnd bleiben, vnd der oder die, so ein jeglich Werck gewinnen wollen, sollen die Werckköste nicht thun, sondern gantz enthalten bey vorherührten Poen einer Mark Silbers, halb Vns vnd halb dem Rahte. Wann aber ein Wollenweber, der sein Handwerck kan, das Werck begehret vnd bittet, soll Er III fl. geben, halb dem Rahte vnd halb dem Werke, vnd II Pfd. wachss zu den Lichtern, vnd darüber mit keiner Kost beschwert werden, doch mögen Sie von den Außländischen VI fl. nehmen, vnd in ihrem Begängnis zu Gottes Ehren gebrauchen. Desgleichen, so ein Schuster, der sein handwerck kan, das Werck begehret, ist Er frembd, soll Er VI fl. geben, halb dem Rahte vnd halb dem Werck, II Pfd. wachss. Ist Er eingeboren, soll Er II fl. Geldes vnd II Pfd. wachss geben vnd keine köste thun. Die Schmiede, so in die Gülde kommen, sollen III fl. geben, halb dem Rahte vnd halb der Gilden, darzu I Pfd. wachss, doch mögen Sie von einem Frembden IV fl. nehmen vnd ein Theil in Gottes Ehre wenden. Die Kramer, so die Gülde begehren, sollen I fl. geben, halb dem Rahte vnd halb der Gülde vnd keine köste thun; Sie sollen aber auch vnstraffbare waaren führen, recht Gewicht vnd Ellen, vnd mit Betrieglichkeit nicht umgehen bey Verluft der Waare. So die Fischer die Gülde gewinnen, soll jeglicher III fl. geben, davon dem Raht I fl. vnd keine köste thun, doch mögen Sie von einem Frembden III fl. nehmen vnd ein Theil zu Gottes Ehren zu ihrem Begängnis wenden. Wir wollen auch in ernstlicher Meinung, das alle Gewercke, Innungen vnd Gilden in vnser Stadt Prentzlow, so des Jahres ihre Gilden-Verfammlng oder Collation von Alters gehalten, nun fürder nicht mehr, den eine im Jahr nach ihrer Gelegenheit, doch nicht über II Tage halten vnd bey einander sein sollen, bey Vermeidung gebürlicher Straffe, nemlich einer Poen eines Marcks Silber, halb Vns, halb dem Rahte zuständig. Wir setzen vnd wollen auch, das diese Vnser Ordnung den Gewercken vnd Gilden an ihren Brieffen vnd Siegeln, so Sie über ihr Werck vnd Gilden haben, keinen Schaden noch Abbruch bringen, sondern sollen dieselben ihre Brieffe vnd Siegel sonst außserhalb dieser Ordnung in allen andern Puncten vnd Artickeln bey Krafft vnd Macht bleiben. So aber ein Weisbecker, der sein handwerck kan, das Werck begehret, ist Er eingeboren, soll er ohne I Orts III fl., II Pfd. wachss, ist Er frembd, VI fl., IV Pfd. wachss geben, das Geld höret halb dem Raht, halb dem Werke, vnd kein köste thun. Es sollen sich auch die Becker befeisigen, gnefe vnd gutt Brot in einer

rechten Größe zu backen vnd in einem zimlichen Kauff, nach Gelegenheit der Jahrzeit, zugeben, damit gemeine Armut wider Billigkeit nicht überfetzt werde. Wenn aber ein Knochenhawer das Werck begehret, foll Er II fl. vnd I Ort halb dem Rahte vnd halb dem Wercke geben vnd keine Köfte thun, vnd follten die Knochenhawer allerley Fleisch nach Ansetzung des Rahts vnd nach Pfundzahl aufsellern, auch ihren Scharn mit frischem, reinem Fleisch versorgen, damit gemeine Armut zu ihrer Leibes Nahrung Fleisch bekommen möge vnd nicht überfetzt werden. Der Gewandfchneider foll der Gilden II fl. geben vnd keine Kost thun. So der Schneider fein handwerck kan vnd die Gilde begehret, foll Er II fl. geben; nimmet er ein Wittwe, II fl. vnd keine Mahlzeit, doch mögen Sie von einem Frembden auch II fl. nehmen, vnd alles Zu ihrem Begängnis vnd in Gottes Ehre wenden. So der Kürfner, der fein handwerck kan, die Gülde begehret, foll Er III fl. geben, halb dem Rahte vnd halb der Gülde vnd keine Kost thun. So der Leinweber, der fein handwerck kan, die Gülde begehret, foll I fl., halb dem Rahte vnd halb dem Wercke geben, doch mögen sie von einem Frembden II fl. nehmen vnd ein Theil in Gottes Ehre wenden. Ferner ist Vnser Meinung vnd ernster Befehlig, das die Brawer in vnser Stadt Prentzlow sich befeisigen gutt Getränk Bier zu brawen, auch in einem leidlichen Kauff nach Gelegenheit der Zeit geben, damit Sie zu ihrem Nutz die Verschrecken vnd Verthun mögen. Vnd als Wir erfahren, das mancherley Brawen geschicht in vnser Stadt von denen, die nicht raum noch Stete darzu haben, dardurch Vns vnd der Stadt von Fehrligkeit des Feuers Schaden entstehen möchte, Darumb ordnen vnd setzen Wir in ernstlicher Meinung, das kein Brawer vnter, noch I Wispel Maltz brawen soll, vnd dieselben sollen zu XIV Tagen einmahl brawen, doch wollen etliche, die groß Braugerähte vor Alters gehabt, II Wispel Maltz brawen, sollen sie das zu thunde Macht haben, aber nicht anders, den zu dreyen Wochen ein Brawen vnd nicht darüber. So wollen wir auch des Brawens halber auff dem Lande also darin sehen vnd verschaffen, damit es nach der Ordnung durch Prelaten vnd Ritterfchafft bewilliget gehalten werde. Desgleichen der Abfuhr halber ihres Bieres bey dem Adel Fleiß vnd Mühe vorwenden, damit ihnen das Eier abgeföhret werde. Es soll auch nun fürder niemand vergönnet werden, auff seine Behauptung Geld zu nehmen vnd Zins darauff Verschreiben lassen, wie Wir hievor ein gemein Statut über vnser Land gemachet haben, bey Vermeidung vnserer Strafe, vnd soll auch keine Krafft haben. Fürder ist vnser Meinung vnd Befehlig, das der Raht getreulich vnd fleißig Auffsehen habe vnd mit Ernst daran sey, das die Becker, Brawer, Knochenhawer, Wollenweber, Schuster, Schmiede, Leinweber vnd etc. handwercker das alles, wie vorberühret ist, halten, vnd das gemeine Volk wider Billigkeit nicht beschweren. Auch das die Krämer, Einwohner vnd frembde, gute vnstraffbare Wahren führen vnd mit Betrieglichkeit nicht umbgehen, bey Verlust derselben Wahren; wo jemand allenthalben in den Stücken säumig vnd in Betrug gefunden, dieselbe nach Billigkeit zu strafen. Wir ordnen, setzen vnd wollen, das Wercke, Gemeine vnd alle Einwohner vnser Stadt Prentzlow dem Rahte von vnser wegen in allen billigen, zimlichen Sachen gehorsam sein, Friede halten, sich an niemanden Vergreifen, noch Gewalt üben, sondern am Rechte benügen lassen vor Raht, Richter vnd Schöppen, nach Gelegenheit der Sachen; auch nicht Versammlung oder Gespräch wider den Raht machen, sondern was Sie gebrechen haben, durch ihre Eltsten von Werken vnd Gemein an den Raht tragen lassen, die sie auch gedültiglich hören vnd nach Billigkeit guten Bescheid geben sollen. Es soll auch ein Bürger den andern in Weltlichen Sachen mit Geistlichen oder frembden Gerichten nicht fürnehmen, sondern sich dem Gerichte vor dem Rahte, Richter vnd Schöppen, nach Gelegenheit der Sachen gebrauchen, bey der Poen I Marck Silbers, Vns halb vnd dem Rahte

halb. Fürder ordnen vnd setzen Wir, das der Raht vnser Stadt Prentzlow, nach ihrer Gelegenheit, gute Ordnung machen des Feurs halber, das ein jeglicher Bürger seine Feurfat vnd Feuer in guter Verwahrung vnd Hutt habe vnd nicht Veräumlich damit umgehe, auch mit seinem Gefinde das also ernstlich bestellen, damit Vns, ihnen selbst vnd ihren Nachbarn deshalb kein Schade entstehe, vnd das ein jeglicher Bürger in seinem Hause ein Leiter, einen oder Zweene Lederne Eimer habe; Item, das der Raht Feurhaken auff dem Rahthause bestelle vnd die Brunnen in der Stadt richtig halte vnd nicht verfallen lasse, damit, wo ein Feur in der Stadt entzündet, das man zu retten vnd leschen geschickt sey. Item, So bey Jemand Von Veräumlichkeit wegen oder sonst Feur aufkommen würde, das der von Stund an ein Gerichte mache, bey einer Poen, nemlich I Märckisches Schock, damit man zeitlich zu leschen kommen möge. Wir wollen auch in ernstlicher Meinunge, das ein jeglicher Bürger seinen Harnisch vnd Wehren rüstig halte, vnd allezeit zur Wehre geschickt sey, er sei Bürgermeister, Rahtmann oder Bürger; Vnd wen einer Bürger wird, soll Er sich von Stund an mit seiner Wehre vnd Harnisch also schicken. Es soll auch der Raht getreulich vnd fleißige Aufficht haben, das rechte Maß in der Stadt mit Bier vnd Weinschencken, recht Gewicht, Scheffel vnd allen gehalten werden, bey eyner zimlichen billigen Strafe, damit dem Armen, als dem Reichen, für sein Geld gleich geschehe. Wir ordnen vnd wollen, das der Raht der Stadt Mauren, Graben, Thürme, Wieckhäuser, Thorschlege, Brücken, Dämme, Steinwege vnd andere Gebäude, aufs vnd in der Stadt, in Wehren halten, die beschäftigen, bawen, besern vnd keinen Weg verfallen lassen, angesehen, was der Herrschafft vnd ihnen selbst daran gelegen; Vnd ob der Raht des Vermögens nicht were, sollen ihnen die Bürger darzu zimliche Hülffe thun. Es sollen auch die Kirchväter alle Jahr ihrer Handlung, Einnahmen vnd Aufgaben dem Rahte Rechnung thun nach alter Gewonheit vnd den Kirchen zum besten handeln, bawen vnd besern, damit Verdächtigkeit verbleibe vnd der Gottesdienst vermehret werde. Es soll auch der Raht niemand freyhäuser noch Wohnhäuser gestaten, nachgeben, sie sind Geistlich oder Weltlich, ohne Wissen vnd willen der Herrschafft. Nachdem sich auch zu Zeiten zwischen dem Adel in Vnserm Uckerlande vnd Bürgern zu Prentzlow der Abrünstigen Bauren halber Irrung begeben, ordnen vnd setzen Wir, so die Bauren abrünstig werden, ihr Hof vnd Hufen nicht verwahren vnd besetzen, sondern ohne wissen ihrer herren abscheiden vnd in vnser Stadt Prentzlow kommen, sollen der Raht den einen vnd andern auff ihr Ansuchen vnd gläubliche Anzeigung ihre Bauren, wo die also abrünstig geworden vnd ihr Gutt nicht verwehret, lassen folgen vnd ihre Stadtdiener da zu ordnen, das sie nicht verhindert, die abzunehmen vnd wegzuführen, auch dieselben Bauren nicht warnen. Wo aber gleichwill die Bauren entwichen vnd hernachmals in vnser Stadt kämen, soll der Raht sie nicht leiden, sondern an ihre Herren weisen, so lange sie sich mit ihren herren Vertragen vnd ihr Gutt verwehret haben, wie den der alte Vertrag Prelaten, Herren, Mannen vnd Städte deshalb aufweist. Widerumb soll der Adel vnd ihre Bauren die Bürger vnd Einwohner vnser Stadt Prentzlow, noch ihr Haab vnd Gut auff dem Lande in ihren Gerichten nicht bekümmern oder bekümmern lassen; sondern sie für vnser Stadt-Gerichte Rechtlich vornehmen vnd an Recht benügen lassen, das ihnen auch gnüglich vnd vnverzögerlich solle verholffen werden. Es soll auch der Raht alle Jahr in Zeit ihrer Versatzung diese vnser Ordnung den gemeinen Bürgern verkündigen vnd lesen lassen, damit die nicht zur Vergessenheit gestalt, sich auch niemand mit Vnwissenheit entschuldigen möge. Diese obberührte Articul, so Wir in Betrachtung des gemeinen Nutzes geordnet, sollen vom Raht, Werck vnnd Gemeinen ohne alle Behülff vnd Einreden gehalten werden. Wo aber Jemand sich daran vngehorsam vnd veräumlich erzeigen wird, wollen Wir den oder dieselben

zusampt angezeigter Poen, an Leib vnd Gutt straffen, darnach sich jedermann wisse zu richten. Datum mit vnserm auffgedrucktem Insiegel versiegelt in vnser Stadt Prentzlow, am Tage Divisionis Apostolorum, Anno MDXV.

Aus einer alten Copie.

CCCXLV. Kurfürst Joachim gestattet der Stadt Prentzlaw einen Viehmarkt und die Erhebung eines Damnzolles, am 15. Juli 1515.

Wir Joachim etc., bekennen, das wir in Ansehunge getrewer, willigen vnd fleissigen Dienste, so vns vnd vnser Herrschafft vnser lieben getrewen Burgermeister vnd Rathmann vnd gantzen Gemein vnser Stadt Prentzlow gethan, fürder thun sollen vnd wollen, auch umb ihrer Scheden willen in kriegs Leufften vnde brandes balben, empfangen vnd auß sundern Gnaden, damit auch genannter vnser Stadt widerumb gebawet, gebesert vnd gevestet werden, wir Ihnen vnd Ihren Nakommen vergünnet vnd erlaubet haben, das Sie einen freyen Viehe-Marekt des Negften Taghes nach Nativitatis Marie legen vnd halten mögen: vnd so sie auch manigfaltige Steinwege, Them vnd Bruggen halten müssen, haben wir sie vnd ihre Nachkommen begabt, begnadet vnd befreihet, das sie von Jeglichen wagen, so fremde auslendigsche kauffmanns ware führen, two fieriken zu desell Pfenning fordern vnd nehmen mögen, vnd wir vergonnen vnd erlauben Ihnen der freien Viehe Jar Marekt, begaben vnd begnaden vnd befreihen sie dartzue mit zweyen Vieherecken zu desell Pfenning wie obstehet, in Crafft vnd Macht dißs briffs, also das sie vnd ihre Nachkommen demselben freyen Viehe Jarmarckt des negften Tages nach Nativitatis Marie legen vnd halten mögen vor Jedermann vngehindertt, wie Jarmarckts recht ist, vnd auch von Jeglichen Wagen, der fremde auslendigsche kauffmanns Wahr führet, two Vierieke zu dißel Pfenninge ohne Jedermanniglichen Irrunge, Einrede vnd Behelff fordern vnd nehmen vnd in vnser Stadt Nutz bestes Gebrauchen mügen, doch Vns, vnsern Erben vnd Nachkommen vnd sonst jedermann an seinem Rechte ohne Schade, alles getrewlich vnd vngeuerlich. Zu Vrkundt Actum am Sonntage Divisionis Apostolorum, Anno MDXV.

Aus einer alten Copie.

CCCXLVI. Kurfürst Joachim befreiet die Stadt Prentzlaw auf die Dauer von 10 Jahren von dem Zoll von ungesalzener Waare, am 10. August 1515.

Wir Joachim etc., thun Kund allen vnd Iglichen vnsern Amptleuten, Zöllnern vnd gleite Leuten in vnsern Lande. so mit diesen vnsern Briefe angelanget vnd erfucht werden, das